



Baden-Württemberg

STATISTISCHES LANDESAMT

► 0532.2 - 12923

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg · 70158 Stuttgart
- mit Zustellungsurkunde -

Herrn



Datum 18.07.2018
Name Herr Häring
Durchwahl 0711 641- 2042
Aktenzeichen 0532.2 - 12923
(Bitte bei Antwort angeben)

Anfrage nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg

Im Rahmen des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes für Baden-Württemberg erhobene Daten [#30887]

Ihre E-Mail vom 18.06.2018 über fragdenstaat.de; weitergeleitet an das Statistische Landesamt am 19.06.2018

Sehr geehrter Herr Metzler,

mit o. g. E-Mail stellten Sie einen Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) und bitten darum, Ihnen für die Jahre 2015 und 2016 die Daten zu Straßenverkehrsunfällen in Baden-Württemberg, die im Rahmen des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes (StVUnfStatG) erhoben werden in einem maschinenlesbaren und tabellarischen Format zur Verfügung zu stellen. Ihre Anfrage bezieht sich dabei ausdrücklich nicht auf aggregierte Daten, sondern auf die in § 2 Abs. 1 StVUnfStatG unter Nr. 1 aufgeführten Informationen „Unfallstelle, Datum, Uhrzeit, Hergang und Umstände des Unfalls sowie allgemeine Unfallursachen“ sowie die unter § 2 Abs. 1 Nr. 5 StVUnfStatG genannten Informationen „die beteiligten Verkehrsmittel nach Fahrzeugart, Zulassungsbezirk“ je Unfall bzw. Unfallbeteiligten.

Zu Ihrem Antrag ergeht folgender

Bescheid:

Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.

Begründung

Ihrem grundsätzlichen Anspruch auf Informationszugang gem. § 1 Abs. 2 LIFG steht der Ausschlussgrund des § 4 Abs. 2 S. 1 LIFG i. V. m. § 16 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz (BStatG) entgegen. Nach dem Ausnahmetatbestand des § 4 Abs. 2 S. 1 LIFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die Informationen einem besonderen Amtsgeheimnis unterfallen. Im vorliegenden Fall steht das Statistikgeheimnis des § 16 Abs. 1 BStatG entgegen.

Nach § 16 Abs. 1 S. 1 BStatG sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Die Geheimhaltung der statistischen Einzelangaben gem. § 16 Abs. 1 BStatG ist das Fundament der Bundesstatistik. Ihre Gewährleistung dient insbesondere dem Schutz des Einzelnen vor Offenlegung seiner persönlichen und sachlichen Verhältnisse. Statistische Einzelangaben dürfen nur in den ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen an den dort genannten engen Kreis von Empfängern übermittelt werden.

Die von Ihnen gewünschten Daten je Unfall bzw. Unfallbeteiligten sind Einzelangaben, die insbesondere in Kombination aus Unfallstelle, Datum und Uhrzeit Rückschlüsse auf einzelne Unfallbeteiligte zulassen und daher unter die statistische Geheimhaltung gem. § 16 Abs. 1 BStatG fallen. Die Ausfilterung von Daten wie Nationalität, Alter und Geschlecht der Unfallbeteiligten ist zur Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung nicht ausreichend. Eine Ausnahme vom Grundsatz der statistischen Geheimhaltung ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Sollten Sie Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken benötigen, können Sie einen Antrag an das Forschungsdatenzentrum des Statistischen Bundesamtes und an das Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder stellen. Die beiden Forschungsdatenzentren stellen ausgewählte Mikrodaten der amtlichen Statistik für wissenschaftliche Forschungszwecke zur Nutzung bereit. § 5 Abs. 4 StUnfStatG i. V. m. § 16 Abs. 6 BStatG enthält

unter den dort genannten Voraussetzungen eine durch das sogenannte Wissenschaftsprivileg verfassungsrechtlich begründete (Artikel 5 Abs. 3 GG) Ausnahme vom Grundsatz der strikten Geheimhaltung. Nähere Informationen zu den Forschungsdatenzentren der statistischen Ämter finden Sie im Internet unter: <http://www.forschungsdatenzentrum.de/>

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg, Böblinger Str. 68, 70199 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen unter der Adresse rechtsfragen@stala.bwl.de eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Häring